

**Vertrag Aussenanlagen im Einzugsgebiet der Abwasserreini-  
gungsanlage Neugut**  
Vertrag Aussenanlagen im ARA-Einzugsgebiet

vom 22. September 2026

WES 712.6

Die «Vertragspartner»

Stadt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen,

und die

Interkommunale Anstalt Neugut (IKA Neugut), Otto-Jaag-Strasse 15, 8600 Dübendorf,

gestützt auf Art. 4 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der Interkommunalen Anstalt Neugut betreffend die Abnahme und Klärung von Abwasser<sup>1</sup>

vereinbaren:

## **A Gegenstand**

Gegenstand

Art. 1 <sup>1</sup> Der Vertrag regelt die Zuordnung der Aufgaben und die Aufteilung der Kosten für die Aussenanlagen der Stadt Wallisellen im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Neugut.

<sup>2</sup> Zu den Aussenanlagen der Stadt Wallisellen gehören sämtliche Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Wallisellen, welche dazu dienen, der ARA Neugut Abwasser zuzuleiten, insbesondere Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerke und Sammelkanäle.

<sup>3</sup> Aussenanlagen der Stadt Wallisellen betreffend das Prozessleit- und Fernwirkssystem ausserhalb des Einzugsgebiets der ARA Neugut sind im Vertrag Aussenanlagen ausserhalb ARA-Einzugsgebiet geregelt.

Auslegung

Art. 2 <sup>1</sup> Die Grundlage des Vertrags bildet der Anschlussvertrag<sup>1</sup>. Soweit der Vertrag keine explizite Regelung vorsieht, gelten die Regelungen des Anschlussvertrags auch für den Vertrag Aussenanlagen im ARA-Einzugsgebiet.

<sup>2</sup> Bei Unklarheiten ist für die Auslegung des Vertrags der Anschlussvertrag beizuziehen.

## **B Durchleitungsrechte**

Rechte und Pflichten

Art. 3 <sup>1</sup> Die IKA Neugut und die Stadt Wallisellen räumen sich untereinander, soweit notwendig, ein gegenseitiges unentgeltliches Durchleitungsrecht in Bezug auf Kanäle in Grund und Boden ihres jeweiligen Grundeigentums ein. Es beinhaltet die gegenseitige Pflicht, die Verlegung von Kanälen und allfällige damit verbundene spätere Erweiterungsarbeiten auf ihrem jeweiligen Grund und Boden entschädigungslos zu dulden.

<sup>2</sup> Die übrigen Kosten im Zusammenhang mit den Durchleitungsrechten gemäss Abs. 1 richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Sachenrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>2</sup>. Die Kosten für die Verlegung und Erweiterung sowie allfällige Folgekosten davon werden vollumfänglich vom Verursacher der Arbeiten getragen.

<sup>3</sup> Die Erwirkung von Durchleitungsrechten durch privates Grundeigentum obliegt dem Vertragspartner, der die Bauten erstellt.

## **C Aufgaben- und Kostenteilung**

Allgemeine Leistungen  
a. Aufgaben der IKA  
Neugut

Art. 4 <sup>1</sup> Die IKA Neugut erbringt zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nachfolgenden Leistungen:

a) Planung:

1. Erstellung des technischen Ausrüstungskonzepts und der Vorgaben für die Ausführung der Mess-, Steuer-, Regel- und Elektrotechnik durch den Fachplaner für elektrisches Messen, Steuern und Regeln der IKA Neugut.

2. Erstellung des Rohrleitungs- und Instrumentenschemas auf Basis der vorhandenen Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Verfahrens- oder GEP-Ingenieur zwecks Darstellung und durchnummerierter Kennzeichnung aller elektronischer Komponenten.
  3. Erstellung und kontinuierliche Aktualisierung des Funktionsbeschriebs auf Basis der vorhandenen Unterlagen, so dass die Funktionsweise der einzelnen Aussenanlagen definiert ist als Grundlage für die Programmierung des Steuerungstechnikers.
- b) Server und Prozessleit- und Fernwirkssystem:
1. Einrichtung und Betrieb des zentralen Servers, auf dem die Daten aller angeschlossenen Aussenanlagen entgegengenommen, gespeichert und visualisiert sowie der Stadt Wallisellen für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
  2. Bereitstellung der Hard- und Software des Servers, insbesondere der freiprogrammierbaren Steuerung mit den Ein- und Ausgangsmodulen (I-O Module) und der dazugehörigen Programme, welche die jeweiligen Aussenanlagen steuern.
  3. Erstellung eines Datenübermittlungskonzepts, welches definiert, wie die Daten von den Steuerungen der Aussenanlagen zum Server der IKA Neugut übermittelt werden.
  4. Bereitstellung und kontinuierliche Aktualisierung der Übermittlungsmodule, welche die Daten der Aussenanlagen zum Server der IKA Neugut übertragen, wobei die IKA Neugut nach Absprache mit der Stadt Wallisellen das Übertragungssystem und die Monatsgebühren definiert.
  5. Wartung und Werterhalt der technischen Installationen des Prozessleit- und Fernwirksystems.
- c) Bedienung:
1. Sicherstellung des Zugriffs der Stadt Wallisellen auf ihre Aussenanlagen, des Erhalts der notwendigen Daten und der Bedienung der Anlagen mittels mobiler Geräte wie Laptops oder Tablets und eines fix installierten Bedienpanels pro Anlage.
  2. Zurverfügungstellung des Laptops oder des Tablets für die Bedienung der Stadt Wallisellen und Wartung sowie Updates der ausschliesslich zu verwendenden Geräte.
- d) Steuerung:
1. Koordination der Steuerung der Aussenanlagen in ihrem Einzugsgebiet, wobei die Abwassermengen so zu steuern sind, dass das System Kanalnetz und ARA möglichst optimal nutzbar ist.

<sup>2</sup> Vornahme aller weiteren notwendigen Handlungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a - d.

b. Aufgaben Stadt  
Wallisellen

Art. 5 <sup>1</sup> Die Stadt Wallisellen erbringt die Leistungen für die Ausrüstung der in ihrem Eigentum liegenden Aussenanlagen. Die Basis sind das von der IKA Neugut erstellte technische Ausrüstungskonzept und die Vorgaben der Mess-, Steuer-, Regel- und Elektrotechnik.

<sup>2</sup> Die Stadt Wallisellen stellt bereit:

- a) die verfahrenstechnische Ausrüstung, insbesondere Pumpen, Abluftventilatoren, Regelschieber und Reinigungsausrüstungen,
- b) die messtechnische Ausrüstung, insbesondere Füllstands- Grenzwert- und Mengemessgeräte,
- c) die Aussenkabinen und Schaltanlagen für die Unterbringung der Stromeinspeisung des Energieversorgungsunternehmens,
- d) die Abgänge für die verfahrenstechnische Ausrüstung und der Mess- und Steuertechnik,
- e) die Verkabelungen der verfahrenstechnischen Ausrüstung von den Aggregaten zum Schaltschrank inklusive der Gebäudetechnik wie die Beleuchtung der Becken, die Steuerungstechnik, insbesondere Engineering, SPS-Hardware, Umbauten, Inbetriebsetzung und Optimierungen.

c. Gemeinsame Aufgaben

Art. 6 Die Stadt Wallisellen stellt in Abstimmung mit der IKA Neugut die Bedienung und Steuerung der Aussenanlagen sicher.

d. Kosten und Entschädigung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Stadt Wallisellen zahlt der IKA Neugut jährlich wiederkehrend pauschal CHF 6'000.00 (exkl. MWST) für die Leistungen gemäss Art. 4. Alle dafür anfallenden Spesen sind in der Pauschalentschädigung inbegriffen. Die Rechnungsstellung erfolgt per 31. Januar des laufenden Jahres. Diese Kosten können nach Absprache mit der Stadt Wallisellen aufgrund der Teuerung und/oder der tatsächlichen Kosten angepasst werden.

<sup>2</sup> Zusätzliche Einsätze der IKA Neugut gemäss Aufgebot der Stadt Wallisellen werden mit CHF 90.00 (exkl. MWST) pro Personenstunde entschädigt. Dazu wird Rapport geführt und halbjährlich abgerechnet.

Leistungen für Erneuerung, Sanierung und Bau  
a. Aufgaben und Pflichten des Eigentümers

Art. 8 <sup>1</sup> Der Eigentümer der Aussenanlagen ist für deren rechtzeitige Instandhaltung und Reinigung, Sanierung, Erneuerung sowie Neubau zuständig.

<sup>2</sup> Der Eigentümer trägt die Verantwortung über die Aussenanlage und ist bei Bauarbeiten der verantwortliche Bauherr. Er ist insbesondere zuständig für die Arbeitsvergaben. Er ist Träger sämtlicher sich aus den Aussenanlagen ergebenden Rechte und Pflichten.

<sup>3</sup> Bei der Erneuerung, Sanierung und dem Bau der im Eigentum der Stadt Wallisellen liegenden Aussenanlagen nimmt die IKA Neugut auf Einladung der Eigentümerin die Funktion der Bauherrenvertretung wahr. Die IKA Neugut übernimmt diese Funktion entschädigungslos. Aus dieser Funktion lassen sich keine Weisungsbefugnisse gegenüber den von der Eigentümerin beauftragten Unternehmern ableiten.

<sup>4</sup> Die Stadt Wallisellen kann der IKA Neugut auch die gesamte Bautätigkeit oder einzelne damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen. Die konkreten Aufgaben und die entsprechende Entschädigung der IKA Neugut sind separat zu vereinbaren.

<sup>5</sup> Technische Änderungen an den Aussenanlagen im Eigentum der Stadt Wallisellen, insbesondere an der verfahrens- und messtechnischen Ausrüstung, sind mit der IKA Neugut zu koordinieren und in der Dokumentation nachzutragen. Dazu gehören insbesondere

- a) Elektroschema,
- b) R+I-Schema,
- c) Funktionsbeschreibung,
- d) Betriebsanleitung,
- e) Bauwerkspläne.

b. Kosten und Entschädigungen

Art. 9 Die Stadt Wallisellen als Eigentümerin und die Mitbenutzer der Aussenanlagen tragen nachfolgende Kosten gemäss Art. 12 f.:

- a) Kosten für Arbeiten und Material betreffend Bauten und Ausrüstung,
- b) Kosten für Projektierung und Bauleitung,
- c) Entschädigungen für Durchleitungsrechte von anderen Gemeinden und Privaten,
- d) Zinskosten und Teuerung bis zum Abschluss der Gesamtrechnung,
- e) Alle weiteren Kosten, welche die Erneuerung, Sanierung und den Bau der Aussenanlagen betreffen.

c. Kreditbeschlüsse

Art. 10 Für die Ausgabenbewilligung ist der kostenpflichtige Vertragspartner verantwortlich. Die Ausgaben sind rechtzeitig vom befugten Organ der Vertragspartner bewilligen zu lassen, um jegliche Verzögerungen zu verhindern.

d. Kreditabrechnung

Art. 11 <sup>1</sup> Der Eigentümer erstellt eine Bauabrechnung.

<sup>2</sup> Werden die Kosten einer Aussenanlage von mehreren Parteien getragen, so leisten die Vertragspartner ihre Beiträge nach Massgabe des Baufortschritts gemäss Kostenteiler. Die Restzahlung erfolgt durch die zuständigen Vertragspartner nach Genehmigung der Bauabrechnung innert dreissig Tagen.

e. Schnittstelle Kostenteiler

Art. 12 <sup>1</sup> Die Kosten gemäss Art. 9 und 16 werden anteilmässig durch diejenigen Gemeinden getragen, die die Aussenanlage nutzen.

<sup>2</sup> Die Schnittstellen für die Bestimmung der Anteile einer gemeinsam genutzten Aussenanlage ergeben sich wie folgt:

- a) der Start eines Abschnittes ist jeweils vor oder nach einem Schacht oder Auslauf eines Kanals gemäss Plan in Anhang 1 und dazugehöriger Erläuterung,
- b) das Ende eines Abschnitts ist jeweils vor oder nach einem Schacht oder Auslauf eines Kanals gemäss Plan in Anhang 1 und dazugehöriger Erläuterung.

f. Kostenteiler

Art. 13 Der Kostenteiler bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- a) Die Abwassermengen der oberhalb liegenden Gemeinden, die auf der gesamten Länge des Kanalabschnittes abgeleitet werden, werden voll berücksichtigt.
- b) Die Abwassermengen der Standortgemeinde, die in gemeinsame Kanalabschnitte eingeleitet werden und erst an der nächsten Messstelle die Gesamtmenge erreichen, werden halbiert.
- c) Beim Zusammenfluss der Abwassermengen in den Sammelkanal der Stadt Dübendorf berechnet sich der Anteil: Abwassermenge Gemeinde / EW GEP Gemeinde x EW GEP Einleiter Gemeinde. Dies betrifft die Abschnitte K4- K6.

g. Aktualisierung Kostenteiler

Art. 14 <sup>1</sup> Der Kostenteiler wird alle neun Jahre aktualisiert.

<sup>2</sup> Die periodische Aktualisierung des detaillierten Kostenteilers gemäss Anhang 1 wird durch den Verwaltungsrat der IKA Neugut festgelegt und verabschiedet – und dies abgestimmt mit dem Kostenteiler der ARA Neugut.

<sup>3</sup> Eine vorzeitige Aktualisierung kann in begründeten Fällen erfolgen, insbesondere bei 10 % Zu- oder Abnahme der Abwassermenge, und ist dem Verwaltungsrat der IKA Neugut zu beantragen.

## D Unterhalt der Aussenanlagen

Aufgaben und Pflichten

Art. 15 Der Eigentümer der Aussenanlage ist verpflichtet, diese jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb gefährden oder beeinträchtigen könnten, umgehend zu beheben.

Kosten

Art. 16 <sup>1</sup> Der Eigentümer der Aussenanlagen trägt die Kosten für Unterhalt und Betrieb. Diese umfassen insbesondere:

- a) Aufwendungen für die Wartung und Reinigung,
- b) Ersatz von defekten Teilen und Komponenten,
- c) Reparaturen,
- d) bei Optimierungen die durch die Fachplaner zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Erstellung der Elektroschemata durch den EMSR-Fachplaner der IKA Neugut,
- e) alle weiteren Kosten, die für den Unterhalt und den Betrieb notwendig sind.

<sup>2</sup> Bei gemeinsam genutzten Anlagen gilt der Kostenteiler gemäss Art. 12 f.

## E Änderungen Entwässerungsregime

Verfahren

Art. 17 <sup>1</sup> Die Stadt Wallisellen erarbeitet Änderungen ihres Entwässerungsregimes, die Einfluss auf die Abwassermenge und das hydraulische Verhalten haben, zusammen mit der IKA Neugut. Sie legen diese gemeinsam fest.

<sup>2</sup> Die Stadt Wallisellen passt ihre eigenen Regelungen über die Entwässerung dem jeweils gemeinsam mit der IKA Neugut festgelegten Entwässerungsregime an.

<sup>3</sup> Die IKA Neugut koordiniert die Entwässerungsregimes aller betroffenen Gemeinden im Einzugsgebiet der IKA. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind im Entwässerungsregime der Stadt Wallisellen zu berücksichtigen.

## F Sorgfalts- und Informationspflichten

Schadensvorsorge

Art. 18 <sup>1</sup> Die Vertragspartner stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass den Kanälen keine schädlichen Abwässer wie Gifte, Säuren, Laugen u.a. sowie keine öligen, schlammigen und festen Stoffe zugeleitet werden. Die technischen und gesetzlichen Standards sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Stellt ein Vertragspartner fest, dass schädliche Zuleitung erfolgt oder die Standards nicht eingehalten sind, hat sie unverzüglich den anderen Vertragspartner zu informieren.

## **G Schlussbestimmungen**

Auflösung und Kündigung

Art. 19 <sup>1</sup> Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

<sup>2</sup> Der Vertrag ist sofort kündbar, wenn an dessen Stelle eine neue Vereinbarung tritt.

<sup>3</sup> Der Vertrag entfällt mit Aufhebung des Anschlussvertrags, ausser es tritt eine neue Vereinbarung an die Stelle des Anschlussvertrags.

Inkrafttreten

Art. 20 Der Vertrag tritt mit rechtskräftiger Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.

## **Anhang 1 Plan Kostenteiler gemeinsam genutzte Kanäle**

Der Plan Kostenteiler der gemeinsam genutzten Kanäle ist geographisch dargestellt und umfasst das Stadtgebiet, welches für den Kostenteiler zu berücksichtigen ist.

Für den Kostenteiler sind sechs Abschnitte definiert, beginnend bei K1 und endend bei K6. Jeder Abschnitt ist mit einer anderen Farbe gekennzeichnet, sowie mit den jeweiligen Start- und Endpunkten.

|                                                |                                  |
|------------------------------------------------|----------------------------------|
| Abschnitt K1: Start nach MS7 sowie nach DK5971 | Ende vor Schacht 907A            |
| Abschnitt K2: Start nach RB Schönenhof         | Ende vor Schacht 907A            |
| Abschnitt K3: Start vor Schacht 907A           | Ende vor Schacht 4965            |
| Abschnitt K4: Start vor Schacht 4965           | Ende vor Schacht 4055 Brand      |
| Abschnitt K5: Start vor Schacht 4144           | Ende vor Schacht 4055 Brand      |
| Abschnitt K6: Start vor Schacht 4055 Brand     | Ende vor Schacht 2017 IKA Neugut |

Bei einer Änderung des Kostenteilers wird jeweils der Plan durch die IKA Neugut unter Einbezug der Stadt Wallisellen aktualisiert und anschliessend der Stadt Wallisellen zugestellt.

Aktuell liegt der Plan bei für die Periode 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2026.

Beschlossen durch  
die **IKA Neugut**

Dübendorf, **Datum**

**Geschäftsleitung**

Nathalie Hubaux

die **Stadt Wallisellen**

Wallisellen, Datum gemäss qualifizierter elektronischer Signatur

**Ressortvorsteher Tiefbau + Landschaft** gemäss mit SRB 2026-1150 vom 22.09.2026 delegierter Vertretungsbefugnis

Markus Pfanner

**Abteilungsleiter Tiefbau + Landschaft**

Karl Stammnitz

---

<sup>1</sup> [WES 712.4.](#)  
<sup>2</sup> [SR 210.](#)